

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere werden Mühe haben, sich durch die Menge oft wenig wichtiger Einzelheiten hindurch zu arbeiten, und schöpfen ihre Kenntnis besser aus kürzeren Bearbeitungen. In grösseren Bibliotheken und besonders solchen, welche der vaterländischen Geschichte besondere Aufmerksamkeit zuwenden, wird das Buch nicht fehlen dürfen.

Eidgenossenschaft.

— (Die Abstimmung über die Militär-Artikel der Bundesverfassung) ist auf den 3. November festgesetzt worden. Gewiss haben gewichtige Gründe den Zeitpunkt so weit hinausschieben lassen. Es ist dadurch der Opposition ein grosser Zeitraum zur Entfaltung der Thätigkeit gegeben. Die erdrückende Mehrheit, mit welcher die Artikel in der Bundesversammlung angenommen wurden, geben uns gegründete Hoffnung auf ein günstiges Resultat der Volksabstimmung, aber keine Sicherheit. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, dass durch vorzeitige Veröffentlichung von Entwürfen über die Gestaltung der künftigen Militärorganisation der Agitation gegen die Vorlage nicht Nahrung gegeben und die Zahl der Gegner derselben nicht vermehrt werde.

Es scheint notwendig, den Boden erst zu besitzen, auf welchem das Gebäude der Militärorganisation aufgeführt werden soll. Nur Luftschlösser können einer festen Grundlage entbehren.

— (Aus dem Gebiet der Militärjustiz.) Unter dieser Aufschrift wird in der Nummer der „Basler Nachrichten“ vom 2. Juli (2. Beilage) geschrieben :

An dieser Stelle teilen wir einiges aus der Versammlung der Justiz-Offiziere mit, welche beim schweizerischen Offiziersfest am 30. Juni in der „Geltenzunft“ in Basel stattgefunden hat. Die Verhandlungen leitete Herr Hauptmann Hans Burckhardt, Basel, der zugleich das Hauptreferat zu halten beauftragt war. Derselbe besprach die im Entwurf vorliegende Disziplinar-Straf-ordnung.

Sein Urteil über den Entwurf einer Disziplinar-Straf-ordnung, wie er vom Ständerat durchberaten vorliegt, geht dahin, dass er im allgemeinen den gestellten Anforderungen entspricht, somit eine gründliche Umarbeitung desselben nicht nötig ist, dass aber im einzelnen diese und jene Bestimmung noch wohl einer Verbesserung fähig wäre; insbesondere wird vorgeschlagen:

1. Zu Art. 2. Der Oberauditor soll bei Eigentumsbeschädigung, Entwendung, Veruntreung und Betrug in Fällen von geringfügiger Bedeutung militärgerichtliche Verhandlung nicht bloss beanspruchen, sondern geradezu verfügen können. Art. 110 der Militär-Strafgerichtsordnung wäre in diesem Sinne zu ergänzen.

2. Zu Art. 3. Der förmliche Verweis für Offiziere vor versammeltem Offizierskorps und für Unteroffiziere vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie ist als Strafe aufzustellen, da Offizieren und Unteroffizieren gegenüber vor dem Quartierarrest noch ein gelinderes Strafmittel zur Verfügung stehen sollte.

3. Zu Art. 8. Der strenge Arrest sollte noch durch andere nicht gesundheitsschädliche Strafschärfungen als bloss durch Versetzung zu Wasser und Brot renitenten Leuten gegenüber in Ausnahmefällen zu einem gefürchteten Strafmittel gemacht werden, z. B. durch Lichtenzug und dergl.

4. Zu Art. 11, 12 u. ff. Die Strafbefugnis und die damit zusammenhängende Meldepflicht der Stabsoffiziere sollte ausführlicher normiert werden, denn vollständige Klarheit ist hier sehr wünschbar. Für Rekrutenschulen,

da einerseits die Subalternoffiziere und Unteroffiziere zum Lernen, also doch wohl auch zum Erlernen der Handhabung der Strafkompetenz da sind, gleichwie auch die Rekruten die Disziplin erst lernen müssen, und da anderseits unter den mehrfach vorhandenen, den gleichen Grad bekleidenden Instruierenden und Lernenden leicht Kollisionen und Kompetenzkonflikte entstehen können, sollten besondere Vorschriften aufgestellt werden; dem Instruktionspersonal sollte die Strafausmessung vorbehalten und dem lernenden Lieutenant und Oberleutnant, welch' letzterem in Infanterierekrutenschulen die Strafkompetenz eines Kompagniechefs zusteht, nur das Recht gewahrt werden, zu verfügen, dass eine Bestrafung einzutreten hat. Sein Ansehen würde darunter weniger leiden, als wenn von oben herab Änderungen der von ihm verhängten Strafen verfügt werden.

Zu diesem dritten Abschnitt liesse sich auch die von Herrn Major Stooss in seiner neuesten Abhandlung über Einleitung des Militärstrafverfahrens mit Recht gewünschte Bestimmung unterbringen, wer Bestrafung anzurufen bzw. militärgerichtliche Untersuchung einzuleiten hat, wenn der, welcher sich ein Verbrechen oder Vergehen zu schulden kommen lässt, nicht mehr im eigentlichen Dienste steht, wenn also ein Vorgesetzter, welcher am Thatort den Befehl führt und wie er von Artikel 108 der Militärstrafgesetzordnung verlangt wird, nicht vorhanden ist.

5. Zu Art. 19 u. ff. Die Auseinandersetzung des Zweckes der Bestimmungen über die Handhabung der Strafbefugnisse sollte nicht ganz dem Dienstreglement vorbehalten werden. Die Disziplinarstrafordnung sollte selber ausdrücklich sagen, dass eine ruhige, leidenschaftslose, gerechte und überlegte Ausübung der Disziplinarstrafewalt bezweckt wird.

6. Zu Art. 23. Wer einen Fall strafbar findet, aber die hinreichende Strafkompetenz nicht zu besitzen glaubt, sollte, wenn er Offizier ist, vorläufige Verhaftung anzurufen berechtigt erklärt werden.

7. Zu Art. 26, 27. Der Bedeutung der Strafkontrollen, welche die Grundlage für die Beurteilung der Disziplin einer Truppeneinheit bilden, ist von Anfang an die gebührende Beachtung zu schenken. Die Vorschriften betreffend Übermittlung von Auszügen aus den Strafregistern an die Kommandanten der Truppeneinheiten, welchen die Bestraften angehören, sind auf das genaueste durchzuführen; sie sollten aber, um diese gute Einrichtung der verursachten vielen Schreibereien wegen nicht in Misskredit kommen zu lassen, auf die Arreststrafen und die noch strengeren Strafen beschränkt werden.

8. Zu Art. 35. Es ist eine Centralstelle zu bezeichnen, die in einheitlicher Weise für gehörige Beachtung der Vorschriften über Einrichtung und Unterhalt der Arrestlokale zu sorgen hat.

9. Zu Art. 36. Der letzte Wachtkommandant einer abziehenden Truppe ist persönlich dafür verantwortlich zu erklären, dass zurückbleibende Arrestanten in gehöriger Weise zur weiteren Verwahrung übergeben werden.*)

10. Zu Art. 40 u. ff. Die Disziplinarstrafordnung darf sich nicht darüber ausschweigen, ob unbegründete oder auf Unwahrheit beruhende Beschwerde straflos zu bleiben hat, oder ob sie ihrerseits als Verstoss gegen Zucht und Ordnung wie bisher mit Strafe belegt werden darf. Sie sollte ferner deutlich sagen, ob das Beschwerderecht nur dem Bestraften, oder wie in Deutschland, auch seinem Vorgesetzten, oder wie noch weitern Personen, zu-

*) Dieser Artikel dürfte eher in das Wachtdienst-Reglement gehören. Die Hauptsache ist, dass die Wachtkommandanten denselben kennen.

D. R.

steht. Einschränkende Bestimmungen wären hier durchaus am Platze.

11. Endlich wäre es auch nicht überflüssig, wenn zu Anfang oder gegen das Ende der Disziplinarstrafordnung kurz darauf hingewiesen würde, dass der Inhaber der Strafgewalt nicht nur die richtige Handhabung derselben ins Auge zu fassen hat, sondern dass er auch mit allen Mitteln darnach zu trachten hat, sie nicht anwenden zu müssen; denn es läge im Interesse der Disziplin und manche Strafe könnte vermieden werden, wenn man z. B. bei Erteilung von Urlaub oder Dispens von einzelnen Dienstverrichtungen, bei Abkommandierungen vorsichtiger wäre und bei Fällen, die gegen die Disziplin verstossen, z. B. angetrunkenen Soldaten gegenüber, kaltblütig bliebe und sich nicht zu Anordnungen und Handlungen hinreissen liesse, durch welche das Übel vermehrt und nicht verringert wird.

Diese Schlüsse fanden in der nachfolgenden lebhaften Diskussion im allgemeinen Zustimmung, wie denn auch das treffliche Referat von Herrn Hauptmann Reimann, Aarau, warm verdankt wurde. Nur eine Forderung wurde beanstandet, nämlich die, dass in gewissen Fällen der strenge Arrest noch durch Lichtentzug verschärft werden solle. Während einige diese Verschärfung als inhuman bezeichneten, war die Mehrheit der Ansicht, dass dieselbe ausnahmsweise notwendig sei.

In der gleichen Versammlung wurden noch die beiden nachfolgenden, ebenfalls von Herrn Hauptmann Burckhardt ausgehenden Anregungen als erheblich erklärt:

I. Die Versammlung der Justizoffiziere verdankt die Publikation wichtiger und grundsätzlicher Militärgerichtsurteile in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht und in dem Jahresbericht des schweizerischen Militärdepartements; sie spricht den Wunsch aus, es möchten solche Publikationen auch in Zukunft in periodischen Zwischenräumen oder womöglich in einer allen Justizoffizieren direkt zugänglichen zusammenhängenden Weise durch das schweizerische Militärdepartement erfolgen.

II. Die Versammlung der Justizoffiziere ist davon überzeugt, dass im Falle einer Mobilisation unserer Armee sofort bestimmt einheitlichen Vorschriften über ein Militärtestament gerufen würde; da aber außerordentliche Hilfsmittel des Augenblicks nichts taugen, und es im Interesse unserer Armee liegt, wenn der von seiner bürgerlichen Tätigkeit unversehens zum aktiven Dienst wegberufene Soldat auch nach der erfolgten Mobilisation seine Angelegenheiten in rechtsverbindlicher Weise ohne grosse Umstände letztwillig ordnen kann, wird das schweizerische Militärdepartement ersucht, baldige Aufstellung einheitlicher Bestimmungen über Errichtung eines Militärtestamente, wie sie schon im Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches von 1884 vorgesehen waren, ins Auge zu fassen.

(Das Kriegsgericht der VIII. Division) hatte am 9. August in Chur einen schweren Fall gegen 5 Glarner Rekruten zu behandeln. Die Anklage lautete auf Notzucht. Der „Fr. Rätier“ vom 10. d. M. schreibt: Die Anklage führt Major Geronimi von Ilanz; die Verteidigung von vier Angeklagten von Linthal, Niederurnen und Mollis. Herr Advokat Gallati, diejenige eines Angeklagten von Mollis. Herr Advokat Dr. Schindler; die Civilansprüche des geschädigten Mädchens vertrat Herr Dr. jur. Moosberger.

Das Urteil lautet: Steinmann und Zweifel 10 Jahre Zuchthaus, Weber 2½ Jahre Zuchthaus, Stüssi 5 Monate und Leuzinger 4 Monate Gefängnis. Am schwersten Verbrechen waren nur erstere zwei resp. drei beteiligt; die zwei anderen haben sich in anderer Weise vergangen. Die Verurteilten werden ins Zuchthaus St. Jakob in St. Gallen übergeführt. Die Civilklage

wurde infolge gütlicher Vereinbarung fallen gelassen. Die drei ersten sind aus der schweiz. Armee gestrichen.

Wir enthalten uns aller weiteren Glossen, hoffen aber zuversichtlich, dass diese Ausschreitung wie die erste so auch die letzte auf hiesigem Platze sei.

Chur. († Kantonsoberst Hieronymus von Salis) ist hochbetagt gestorben. In der Jugend trat er (1831) als Lieutenant in neapolitanischen Dienst. 1854 kehrte er als Hauptmann in die Heimat zurück. Er bekleidete in Graubünden bis 1875 die Stelle eines Kantonsobersten (welche früher der eines Militärdirektors anderer Kantone entsprach).

A u s l a n d .

Deutschland. Vor 25 Jahren. Am 19. Juli 1870 verlass Graf Bismarck in der Sitzung des Norddeutschen Reichstages 1½ Uhr die durch den französischen Botschafter übergebene Kriegserklärung. Diese lautete:

„Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, indem sie den Plan, einen preussischen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben, nur als ein gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtetes Unternehmen betrachten kann, hat sich in die Notwendigkeit versetzt gefunden, von Sr. Majestät dem Könige von Preussen die Versicherung zu verlangen, dass eine solche Kombination sich nicht mit seiner Zustimmung verwirklichen könnte. Da Se. Majestät der König von Preussen sich geweigert, diese Zusicherung zu erteilen, und im Gegenteil dem Botschafter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen bezeigt hat, dass er sich für diese Eventualität, wie für jede andere, die Möglichkeit vorzubehalten gedenkt, die Umstände zu Rate zu ziehen, so hat die kaiserliche Regierung in dieser Erklärung des Königs einen Frankreich ebenso wie das allgemeine europäische Gleichgewicht bedrohenden Hintergedanken erblicken müssen. Diese Erklärung ist noch verschlimmert worden durch die den Kabinetten zugegangene Anzeige von der Weigerung, den Botschafter des Kaisers zu empfangen und auf irgend eine neue Auseinandersetzung mit ihm einzugehen. Infolge dessen hat die französische Regierung die Verpflichtung zu haben geglaubt, unverzüglich für die Verteidigung ihrer Ehre und ihrer verletzten Interessen zu sorgen, und entschlossen, zu diesem Endzweck alle durch die ihr geschaffene Lage gebotenen Massregeln zu ergreifen, betrachtet sie sich von jetzt an als im Kriegszustand mit Preussen.“

An demselben Tage, dem Todestage der Königin Louise von Preussen, besuchte König Wilhelm das Mausoleum zu Charlottenburg, der letzten Ruhestätte seiner Eltern, und liess das Eiserne Kreuz, das Wahrzeichen der Befreiungskriege von 1813—15, für den Krieg mit Frankreich wieder auflieben.

Bayern. Ein Panorama der Schlacht bei Orleans ist in München auf der Teresienhöhe eröffnet worden. Der Besucher befindet sich auf der Ruine des Gehöftes La Hutte zwischen Orleans und La Chapelle, unmittelbar neben einer steinernen Brücke. Das von Zeno Diemer herrührende, unter Mitwirkung der HH. Heinrich Nisle, H. Beatus Wieland (Basel) und Franz Burger ausgeführte Kolossalgemälde soll einen grossartigen Eindruck machen.

Bayern. (Die Festfahnen an der Feldherrnhalle) sollen, weil sie sehr viel Geld kosteten, nach einer vom Gemeinde-Kollegium gegebenen Anregung in Zukunft nur bei schönem Wetter aufgezogen werden. Das Stadtbaumamt äusserte sich dahin, dass die Grenze zwischen gutem und schlechtem Wetter schwer zu ziehen sei; der Vormittag könne schön sein und der Nach-